

2523 010 / 11

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 413/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bernd S [REDACTED],

Oa [REDACTED]/[REDACTED], S.A., Co [REDACTED] S No. [REDACTED] - [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klügers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger beantragte am 13. April 1957 Entschädigung. In dem Verdruck ist unter IV: "Entschädigungsansprüche werden angemeldet für" bei Nr. 7 "Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 64 - 137)" das Wort "ja" unterstrichen und das Wort "nein" durchgestrichen, bei allen übrigen Schadensarten das Wort "ja" durchgestrichen. In einer Anlage ist der Schaden im beruflichen Fortkommen erläutert; das Schreiben schließt mit dem Satz: "Vorsorglich werden auch alle weiteren Ansprüche, die sich aus dem BGG ergeben könnten, geltend gemacht".

Die Entschädigungsbehörde setzte durch Bescheid vom 26. März 1958 5.000 DM Entschädigung für Ausbildungsschaden fest. Am 16. Juli 1958 nahm der Kläger den Antrag wegen Schadens

113

- 3 -

im wirtschaftlichen Fortkommen zurück. Mit Schreiben vom 5. März 1959 bestätigte die Behörde die Rücknahme und bemerkte, damit sei der Antrag abschließend erledigt.

In einem am 28. März 1967 bei der Entschädigungsbehörde eingereichten Schreiben erklärte der Kläger, im Anschluß an die bereits früher geltend gemachte formlose Anmeldung werde nunmehr fristwährend ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß §§ 28 ff BGG weiterverfolgt. Beigefügt war ein Attest des behandelnden Arztes.

Das Berufungsgericht hat die Auffassung der Entschädigungsbehörde und des Landgerichts, der Antrag sei unsulässig, bestätigt. Der Kläger habe bei der Antragstellung im Jahre 1957 den Anspruch auf Entschädigung des Gesundheitsschadens nicht angemeldet, sich vielmehr die weitere Konkretisierung seines allgemeinen Begehrens vorbehalten wollen. Deshalb hätte er diesen Einzelanspruch nach § 189a Abs. 1 BGG bis 31. Dezember 1965 bezeichnen müssen. Diese Frist sei verstrichen, weshalb ihm der Anspruch nicht mehr zustehe.

Das Oberlandesgericht hat richtig entschieden. Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Das Berufungsurteil weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ab.

Bei der Antragstellung ist nur ein Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen angemeldet worden. Maßgebend ist der objektive Erklärungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wert. Für die Entschädigungsbehörde als dem Erklärungs-
empfänger ergab sich aus dem Antragsvordruck und der An-
lage nur, daß der Kläger seinen Antrag nicht auf den be-
zeichneten Anspruch beschränken will, nicht aber, daß er
auch Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit
verlangt. Das ist eindeutig.

Auf BGH Rzw 1962, 323 und 1964, 272 kann sich die
Beschwerde nicht berufen. Diese Entscheidungen sind nicht
dahin zu verstehen, daß bei Stellung eines rechtswirksamen
Antrags nach § 189 BRG alle nach BRG in Betracht kommenden
Einzelansprüche angemeldet worden sind. Es sollte vielmehr
nur entschieden werden, daß der Verfolgte in einem solchen
Falle in der Lage sein soll, das Verfahren durch Nachschie-
ben von Ansprüchen auszuweiten und die rechtzeitige Antrag-
stellung durch Angabe weiterer Entschädigungsarten in ein-
zelnen zu ergänzen und näher zu begründen, selbst wenn
diese im Mantelbogen zunächst gestrichen waren (BGH Rzw 1969,
344 Nr. 28). Außerdem hat § 189a BRG die Rechtslage ge-
ändert.

Der Kläger hat die Frist des § 189a Abs. 1 BRG ver-
säumt. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt (BGH Rzw 1969,
505 Nr. 61). Er ist mit dem Anspruch ausgeschlossen.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG un-
schriebenen Gründe für die Zulassung der Revision vor-
liegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurück-
gewiesen.

Hai

Henkel